

Mittheilung des Senats

vom 27. Februar 1883.

1. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Der Senat theilt den eingegangenen Bericht der begutachtenden Deputation der Bürgerschaft hieneben mit.

Unter Bezugnahme auf seine Erklärung vom 14. November v. J. (Verhdl. pag. 447), welche er in allen Punkten aufrecht erhält, genehmigt der Senat auf Grund der Vorschriften des § 67 der Verfassung, den von der Deputation empfohlenen, in der Anlage zu ihrem Berichte enthaltenen Gesetzentwurf I und stimmt schon jetzt dem ebendasselbst enthaltenen Gesetzentwurf II für den Fall zu, daß der erstere Entwurf in Kraft tritt.

Bericht der Deputation wegen § 21 der Verfassung.

Anlage.

Der Deputation ist der Antrag der Bürgerschaft:

Den § 21 der Verfassung wie folgt abzuändern:

„Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder des Senats auf sieben-
zehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. Im ersteren Falle brauchen
nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein.“

zur Begutachtung überwiesen. Dieser Antrag stimmt wörtlich mit demjenigen Gesetzentwurfe § 2, Absatz 2 überein, welchen die im vorigen Jahre desselben Gegenstandes wegen niedergesetzte Deputation im November v. J. in Vorschlag gebracht und der Senat (Mitthlg. vom 14. November 1882) bereits genehmigt hatte. Die Deputation kann bei dieser Sachlage sich nur auf den eben-
gedachten Deputationsbericht vom November 1882, welchen sie als Anlage beifügt, beziehen, da derselbe alle Gesichtspunkte erörtert, welche zu dem Vorschlage, wie er jetzt von der Bürgerschaft in ihrem Antrage reproducirt worden ist, geführt haben. Sie bemerkt jedoch, daß die beantragte Verfassungsänderung den Erlaß eines Gesetzes erfordern wird, welcher auch den § 1 und den ersten Absatz des § 2 des von der früheren Deputation vorgelegten Entwurfs enthalten muß. Ihr Antrag geht daher dahin:

dem in der Anlage am Schlusse mitgetheilten Gesetzentwurfe I,
betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung, die Zustimmung zu
ertheilen.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Stadtländer.**

Bericht.

Unteranlage.

Der Deputation ist der Antrag der Bürgerschaft:

Den § 21 der Verfassung wie folgt abzuändern:

Der Senat besteht aus sechzehn Mitgliedern. Von den Mit-
gliedern des Senats müssen wenigstens acht dem Stande der
Rechtsgelehrten angehören und mindestens vier Kaufleute sein,

zur Begutachtung überwiesen worden.

Die Deputation ist bei ihrer Berathung davon ausgegangen, daß die
vor einigen Jahren verhandelte und damals in verneinendem Sinne entschiedene
Frage, ob eine Verminderung der Zahl der Senatoren in Verbindung mit einer
mehr bürokratischen Gestaltung unserer Staatsverwaltung herbeizuführen sei?
nicht in den Rahmen der ihr gestellten Aufgabe falle, daß vielmehr das Gutachten
lediglich auf die bestehenden organischen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen habe.
Zwar würde ein und das andere Mitglied der Deputation an sich nicht abgeneigt
gewesen sein, auch die Frage der Verwaltungsreorganisation in den Kreis der
Berathung zu ziehen; es wurde jedoch allseitig davon Abstand genommen, nachdem

man sich vergegenwärtigt hatte, daß, wenn auch vielleicht eine solche Erweiterung des Commissoriums auf dem Wege der Interpretation aus dem Wortlaute des Beschlusses der Bürgerschaft vom 24. Mai d. J. sich herleiten lasse, doch jeder ausdrückliche Auftrag in dieser Richtung fehle und nicht angenommen werden könne, Senat und Bürgerschaft hätten bei Ertheilung des Commissoriums eine Neuerung von so großer Tragweite wie die Aufhebung unseres gegenwärtigen Verwaltungssystems, ohne ihrer mit deutlichen Worten Erwähnung zu thun, zur Verhandlung bringen wollen.

Hinsichtlich der Hauptfrage, ob es im Staatsinteresse rathsam oder wenigstens unbedenklich sei, die verfassungsmäßige Zahl der Senatoren von achtzehn auf sechzehn herabzusetzen, erklärten die bürgerchaftlichen Deputirten, daß ihres Erachtens die Erfahrung der letzten Jahre, während welcher nur sechzehn Senatsmitglieder regelmäßig activ gewesen seien, gezeigt habe, wie diese Zahl zu einer befriedigenden Erledigung der Geschäfte ausreiche, und daß angenommen werden dürfe, dieselbe Zahl werde auch ferner ausreichen, weil durch die Neugestaltung Deutschlands die Geschäfte der Regierung eines kleinen Staats wie Bremen sich mehr und mehr verringern müßten. Die vorgeschlagene Verminderung der Senatsmitglieder erscheine um so unbedenklicher, als die Bürgerschaft sich bereit erklärt habe, zu einer Erleichterung der Geschäftsführung durch verbesserte Bureau- und Kanzleieinrichtungen die Hand zu bieten.

Von den senatorischen Deputirten wurde bevormortet, daß sie, dem begutachtenden Charakter der Deputation entsprechend, keine Instruction vom Senate empfangen hätten und nur ihre eigenen Ansichten vertreten könnten, ohne durch dieselben den Senat irgendwie zu binden. Ihres Erachtens seien die Voraussetzungen, auf welche der Antrag sich stütze, nicht zutreffend. Die Erfahrung der letzten Jahre habe nur bewiesen, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Senats, bei günstigem Gesundheitsstande der Mitglieder, bei ungewöhnlich niedrigem Durchschnittsalter derselben diejenigen Geschäfte, welche der gedachte Zeitraum brachte, von sechzehn Mitgliedern sehr wohl erledigt werden konnten. Niemand könne aber die Fortdauer gleich günstiger Umstände verbürgen, und ebensovienig lasse sich aus der Geschäftsmenge einiger vergleichsweise stiller Jahre auf die Anforderungen schließen, welche die Zukunft in einzelnen Jahren an die Thätigkeit der Regierung stellen werde. Daß die Umgestaltung der deutschen Verhältnisse dem Senate einige Arbeitsgebiete entzogen, auf anderen sein selbständiges Handeln beschränkt habe, sei richtig; dagegen sei aber auch eine ganze Reihe neuer Geschäfte durch die Reichsgesetzgebung und das Verhältniß zum Reiche erwachsen; neue Anforderungen bringe der Fortschritt des öffentlichen Lebens an sich mit sich und schon die bloße Zunahme der Bevölkerung mache sich unausweichlich in der nämlichen Richtung geltend. Aber auch abgesehen hiervon, sei die Zahl der Senatsmitglieder doch nicht lediglich, wie bei einer einfachen Verwaltungsbehörde, nach dem Quantum der täglichen Geschäfte zu bemessen. Neben den laufenden Verwaltungsarbeiten seiner einzelnen Mitglieder habe der Senat auch und vornehmlich denjenigen Aufgaben zu genügen, welche ihm seine Stellung als Regierung und als einer der beiden Faktoren der Gesetzgebung zuweise. Im Hinblick auf diese Aufgaben sei es offenbar nicht thöricht einen mechanischen Maßstab anzulegen; es sei vielmehr danach zu fragen, auf welche Weise eine möglichst große Vielseitigkeit von Begabung, Wissen und Erfahrung dem Gemeinwesen zur Verfügung gestellt werde. Und da sei es nicht zu bestreiten, daß die größere Anzahl mehr Wahrscheinlichkeit für das jederzeitige Vorhandensein der wünschenswerthen Kräfte darbiete als die geringere. Allerdings lasse sich niemals der striete Beweis führen, daß bei der Zahl sechzehn dem Interesse des Staats aus Mangel an Arbeitskraft empfindlicher Schade geschehen werde, aber ebensovienig sei der Gegenbeweis möglich, und immerhin sei in Verhältnissen dieser Art ein Ueberschuß an Kraft der allzu spärlichen Zumeßung vorzuziehen.

Ein Theil der senatorischen Deputirten gab übrigens zu, daß, wenngleich sie ihrerseits aus eigenem Antriebe eine weitere Verminderung der Senatsmitglieder nicht beantragt haben würden, doch im gegenwärtigen Augenblicke und solange die jetzigen Verhältnisse sich nicht wesentlich änderten, ein Versuch in dieser Richtung,

wenn, wie es scheine, die Bürgerschaft erheblichen Werth darauf lege, ohne unmittelbaren Nachtheil für das Gemeinwesen wohl gewagt werden könnte. Dieser Versuch scheine ihnen jedoch nur unter zwei Bedingungen zulässig; einmal müsse die Zahl sechzehn nicht durch die Verfassung, sondern einfach auf dem Wege der Gesetzgebung festgesetzt werden, dergestalt, daß wenn die Erfahrung die Unzulänglichkeit dieser Zahl ergebe, die Besetzung der beiden vacanten Stellen oder einer derselben ohne abermalige Verfassungsänderung unter einfacher Zustimmung der Bürgerschaft zu einem Antrage des Senats jederzeit erfolgen könne. Sodann dürfe die Zahl der rechtsgelehrten Mitglieder nicht vermindert werden. Je geringer die Gesamtzahl der Mitglieder sei, desto mehr Gewicht sei auf die verfassungsmäßige Bürgerschaft für ein zur Erledigung der Geschäfte ausreichendes Maß juristisch geschulter Arbeitskräfte zu legen. Natürlich solle und könne nicht behauptet werden, daß an allgemeiner Qualifikation der Stand der Rechtsgelehrten den anderen Bürgern voranstehe, es liege aber einmal in der Natur der modernen Staatsentwicklung, daß die juristische Fachbildung für einen großen Theil aller Regiminalgeschäfte und das Decernat in zahlreichen Verwaltungen, sowie für die Besetzung von Recurs- und ähnlichen Behörden theils unentbehrlich, theils wenigstens in so hohem Grade vortheilhaft sei, daß in dieser Beziehung eine juristische Arbeitskraft schwerer entbehrlich erscheine als — unter sonst gleichen Verhältnissen — eine nichtjuristische. Es werde daher, wenn dem Antrage der Bürgerschaft in der Hauptsache Folge gegeben werden solle, nichts anderes übrig bleiben, als noch eine der kaufmännischen Stellen fallen zu lassen, da eine Verminderung der drei, freier Wahl vorbehaltenen Stellen wohl schwerlich beliebt werden würde.

Von der Deputation wurde hierauf allseitig anerkannt, daß im Wesentlichen durch Annahme der von den senatorischen Deputirten vorgeschlagenen Modificationen der Absicht entsprochen werde, welche die Bürgerschaft bei Stellung ihres Antrags geleitet habe, da die Frage, ob die Zahl verfassungsmäßig neu fixirt oder nur durch Gesetz herabgemindert werden solle, in der Sache wenig ändere, und da ferner den Gründen, welche für die Beibehaltung der verfassungsmäßigen Zahl der juristischen Stellen geltend gemacht würden, jedenfalls dann, wenn der Senat sich denselben anschließe, Berücksichtigung zu Theil werden müsse. Nur darüber, wie in diesem Falle das Verhältniß der nichtjuristischen Stellen zu regeln sei, traten verschiedene Meinungen hervor.

Von einer Seite wurde die Verminderung der kaufmännischen Stellen beanstandet und ausgesprochen, daß es besser sei, von der ganzen Maßregel abzu-
sehen, wenn sie nicht anders als um diesen Preis zu erlangen sei. Diese Ansicht blieb jedoch vereinzelt. Von mehreren Mitgliedern wurde dagegen angeregt, die Verfassungsvorschrift, wonach eine gewisse Anzahl von Kaufleuten dem Senate angehören muß, ganz zu streichen und mithin die Wahl zu den nichtjuristischen Stellen von jeder Standesbeschränkung zu befreien. Es wurde zur Begründung dieses (bekanntlich schon im Jahre 1878 gestellten und damals abgelehnten) Antrags bemerkt: auch ohne eine ausdrückliche Verfassungsvorschrift würden Kaufleute, welche sich als tüchtig im öffentlichen Leben erprobt hätten, den Weg in den Senat finden, da die Bürgerschaft jederzeit geneigt sein werde, ihre Stimmen Männern dieser Kategorie zuzuwenden, während sie andererseits im einzelnen Falle, wenn ein geeigneter kaufmännischer Candidat sich nicht darbiete oder ein nichtkaufmännischer Candidat ein größeres Maß von Vertrauen auf sich vereinige, durch die angefochtene Verfassungsvorschrift sich beengt fühlen müsse. Dazu komme, daß das Motiv dieser Verfassungsvorschrift, dem Senate ein gewisses Maß kaufmännischer Sachkunde zu sichern, heutzutage, wo die Handelskammer dem Senate ihre Fachkenntnisse jederzeit zur Verfügung stelle, viel von seiner Bedeutung verloren habe, und daß ohnehin, wie die Erfahrung lehre, der in den Senat gewählte Kaufmann gewöhnlich sehr bald durch seine amtliche Thätigkeit dem Geschäftsleben entzogen werde und seinen Charakter als kaufmännischer Sachverständiger mit der Zeit einbüße.

Die Mehrheit der Deputation vermochte nicht sich dieser Anregung anzuschließen. Sie erinnerte daran, daß im Jahre 1878 eine begutachtende Deputation diese nämliche Frage ex professo erörtert und sich zu derselben ablehnend verhalten

habe, auch der Senat ihr darin ausdrücklich (Mittheilung vom 18. October 1878) beigetreten sei, möchte auch die von der anderen Seite vertretene Ansicht viel Nichtiges enthalten, so sei doch dagegen anzuführen, daß die „kaufmännische Sachkunde“, welche die Verfassung dem Senate sichern wollte, nicht gerade als eine genaue Kenntniß aller Details des Handelsverkehrs, sondern vielmehr in einem allgemeineren, die ganze kaufmännische Anschauungsweise umfassenden Sinne zu verstehen sei. Daß die Vertretung dieser Sachkunde und Anschauungsweise im Senate dem Interesse unseres Staats entspreche, habe die Deputation, welche im Jahre 1877 (Verhandl. S. 361) über diesen Gegenstand sich zu äußern hatte, nicht minder als die bereits erwähnte Deputation vom Jahre 1878 (Verhandl. S. 445) anerkannt. Die letztere sage u. a.:

„Die Theilnahme von Kaufleuten an den Regierungsgeschäften ist denn auch in Bremen von jeher hergebracht. Sie hat in der hervorragenden Bedeutung unseres Gemeinwesens als See- und Handelsstadt ihre natürliche und nothwendige Grundlage. Sie erscheint aber auch in Folge der hiervon beeinflussten Eigenthümlichkeiten unserer Verwaltung, welche durch den Bildungsgang und die Geschäftskentniß der Kaufleute bedingte Eigenschaften voraussetzt, als ein praktisches Erforderniß der sachgemäßen Wahrnehmung vieler Verwaltungszweige. Bei der hieraus hervorgehenden Nothwendigkeit der Mitwirkung von Kaufleuten an den Geschäften des Senats kann denn auch deren Zuziehung nicht den wechselnden Stimmungen und Zufälligkeiten einer Wahl überlassen, sondern muß grundsätzlich festgestellt werden.“

Diese Erwägungen würden, wie vor vier Jahren, so auch heute noch zutreffen und dahin führen, die gedachte Verfassungsbestimmung nicht ohne zwingende Veranlassung aufzuheben.

Wenn Senat und Bürgerschaft den Ansichten der Deputation sich dahin anschließen, daß die Verminderung der Zahl der Senatoren auf sechzehn versuchsweise unter den von der Mehrheit empfohlenen Modalitäten wohl beschlossen werden könne, würden die nachstehenden beiden Gesetze zu vereinbaren sein.

I. Gesetzentwurf, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung.

Der Senat verordnet in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft auf dem in § 67 der Verfassung vorgeschriebenen Wege gefaßten Beschlusses:

§ 1.

Das Gesetz vom 1. December 1878, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend, ist aufgehoben.

§ 2.

Der § 21 der Verfassung erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle brauchen nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein.

II. Gesetzentwurf, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die Zahl der Mitglieder des Senats wird auf sechzehn festgesetzt.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Stadtländer.**

2. Brückengeld auf der neuen Fluthbrücke zwischen Borgfeld und Lilienthal.

Bekanntlich ist in dem Vertrage über Erbauung der Fluthbrücke zwischen Borgfeld und Lilienthal dem Bremischen Staate das Recht eingeräumt worden, ein Brückengeld zur Deckung der Kosten zu erheben. Bei Gelegenheit der Genehmigung des Vertrages hat aber die Bürgerschaft beschlossen, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden solle, wenn das gegenwärtig in Lilienthal

erhobene Weggeld aufgehoben werde; und der Senat ist dem beigetreten. Es haben in Folge davon entsprechende Verhandlungen mit dem Amte Lilienthal stattgefunden. Das Ergebniß derselben ist, daß die hierfür zuständige Amtsversammlung in Lilienthal beschlossen hat, für den Fall, daß diesseits kein Brückengeld erhoben werde, zwar nicht das Weggeld zu Lilienthal ganz aufzuheben, aber die Landgemeinde Borgfeld bezüglich der Weggeldfreiheit an der Hebestelle zu Lilienthal der Gemeinde Lilienthal gleichzustellen, d. h. nach den dafür maßgebenden Bestimmungen die Einwohner von Borgfeld von der Entrichtung des Weggeldes zu befreien; dabei ist in Aussicht gestellt worden, daß diese Befreiung schon in nächster Zeit in Kraft treten werde, eventuell würde dies mit Ablauf der jetzt bestehenden Verpachtung des Lilienthaler Weggeldes geschehen. Obgleich der Senat bedauert, daß ein günstigeres Resultat nicht zu erreichen gewesen ist, giebt er doch anheim, jetzt zu beschließen, daß ein Brückengeld nicht zu erheben sei, so lange der erwähnte Beschluß der Lilienthaler Amtsversammlung in Kraft bleibt.

3. Mauer um den Hof der Kaserne in der Altstadt.

In der Mittheilung des Senats vom 6. d. M. ist durch einen erst jetzt bemerkten Druckfehler die Höhe der projectirten Mauer auf **2,90** m statt wie beantragt auf **1,90** m angegeben.

Da der Senat nach den stattgehabten Verhandlungen indeß annehmen muß, daß die Bürgerschaft auch bei Mittheilung der richtigen Höhe die beantragte Genehmigung zur Abweichung von den Bestimmungen des § 18 e der Bauordnung nicht ertheilt haben würde, so verzichtet er auf Wiederholung seines am 6. d. M. gestellten Antrags.

Es ist zu erwarten, dass die Verhandlungen in der nächsten Zeit zu einem Abschluss kommen werden. Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden. Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.

3. Abhandlung über die Verhandlungen in der nächsten Zeit.

In der Abhandlung über die Verhandlungen in der nächsten Zeit ist zu erwarten, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden. Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.

Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.

Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.

Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.

Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.

Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.

Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.

Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.

Die Verhandlungen sind in der That sehr schwierig, da die Interessen der beiden Theile sehr verschieden sind. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem günstigen Resultat führen werden.